

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

im Rahmen der

„Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW“

Teil I:

Allgemein geltende Bestimmungen für alle Förderbereiche

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für ökologische und nachhaltige Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gem. § 83 LWG in den in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbereichen.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Zuwendungen nach Teil I, Pkt. 3.2 (Zuschuss) sowie Teil I, Pkt. 3.3 (Plafonddarlehen gewerblich) werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Pkt. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung bleibt hiervon unberührt.

2. Zuwendungsvoraussetzung

Bei zulassungspflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Behörde vor Baubeginn der Maßnahme vorliegen.

3. Zuwendungsform

3.1 Allgemeine Bemessungsgrundlage

Je nach Gegenstand der Förderung sind drei Zuwendungsformen möglich, für die die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen gem. 3.2 bis 3.4 gelten.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Kosten, unbare Eigenleistungen, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbskosten, allg. Nebenkosten, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG.

3.2 Zuwendungsform: Zuschuss

3.2.1 Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung

3.2.2 Form der Zuwendung:

Zuweisung / Zuschuss

3.2.3 Besondere Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind die umweltrelevanten Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

3.3 Zuwendungsform: Plafonddarlehen (gewerblich)

3.3.1 Finanzierungsart:

Plafonddarlehen

3.3.2 Form der Zuwendung:

Plafonddarlehen

3.3.3 Besondere Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind die umweltrelevanten Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

3.3.4 Höhe der Zuwendung:

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – gewerblich - in der zur Zeit gültigen Fassung, sofern in dieser Richtlinie nichts abweichendes bestimmt wurde. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Pkt. 4.4 des Gewässergüteprogramms –gewerblich-.

3.4 Zuwendungsform: Plafonddarlehen (kommunal)

3.4.1 Finanzierungsart:

Plafonddarlehen

3.4.2 Form der Zuwendung:

Plafonddarlehen

3.4.3 Besondere Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind die umweltrelevanten Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

3.4.4 Höhe der Zuwendung:

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm - kommunal - in der zur Zeit gültigen Fassung, sofern in dieser Richtlinie nichts abweichendes bestimmt wurde. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Pkt. 4.4 des Gewässergüteprogramms –kommunal-.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Befristung

Die bewilligende Stelle soll den Förderzeitraum einer Zuwendung für eine Einzelmaßnahme im Bewilligungsbescheid auf die zu erwartende Bauzeit beschränken. Die Länge des Zeitraums soll mit dem Antragsteller abgestimmt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung und Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme im Sinne des § 66 Abs. 2 LWG der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertiggestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger oder von ihm Beauftragten zu vertreten sind.

5. Verfahren (Zuwendungsform Zuschuss)

5.1 Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG bei der zuständigen bewilligenden Stelle zu stellen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG von der zuständigen bewilligenden Stelle zu erteilen.

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen.

5.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 22.09.1999 in Kraft.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 31.12.2004 außer Kraft.

Zusätzliche Hinweise und Erläuterungen zur Förderrichtlinie

(März 2001)

- Gem. § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze (Mindest-Förderbetrag) bei Privatpersonen 1.000 DM (511€). Für Zuschüsse im Förderbereich 6 a), b) und c) – Entsiegelung, Versickerung, Dachbegrünung – ist somit eine Fläche von mindestens 34 qm erforderlich.
- Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe oder Auftragsbestätigung) zu werten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde formlos, aber begründet, beantragt werden.
- Bezüglich des Maßnahmenbeginns ist im Förderbereich 6 d) – Regenwassernutzungsanlagen – der Beginn der Fördermaßnahme maßgeblich (nicht der Beginn des Hausbaus).
- Im Förderbereich 6 d) – Regenwassernutzungsanlagen – beträgt bei nachgewiesenen Herstellungskosten von 1.000 DM bis 3.000 DM die Zuwendung maximal 100 % der Aufwendungen, darüber hinaus wird ein fixer Betrag von 3.000 DM gewährt.

Teil II: Besondere Bestimmungen

Förderbereich 8: Kleinkläranlagen

1. Gegenstand der Förderung

Verbesserung der Reinigungsleistung bei Kleinkläranlagen. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Bau einer zusätzlichen, kontrollierbaren, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden biologischen Reinigungsstufe, wie z.B. Pflanzenkläranlage, Abwasserteich, Tropfkörper- oder Belebungsanlage, die der mechanischen Abwasserbehandlung nachgeschaltet wird.

2. Zuwendungsempfänger

Private Nutzungsberechtigte von Grundstücken

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Grundstücke auf Dauer durch Kleinkläranlagen entsorgt werden sollen. Davon ist auszugehen, wenn
 - sich das Grundstück in einem Gebiet befindet, das im gültigen Abwasserbeseitigungskonzept von der Gemeinde als Gebiet für die dauerhafte Entsorgung von Kleinkläranlagen gem. Rd.Erl. des MURL v. 06.12.1994, SMBl. NW. 770 ausgewiesen wird, oder
 - für dieses Grundstück eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs.4 LWG erfolgt ist und die Gemeinde während der Zweckbindungsfrist der Fördermittel (10 Jahre) auf den Kanalanschluss verzichtet, oder
 - das Grundstück gem. Abwasserbeseitigungskonzept sich in einem Gebiet befindet, das den Zeitraum für Baumaßnahmen nach 12 Jahren ausweist.
- Eine mechanische Reinigungsstufe gem. DIN 4261 T1 muss vorhanden sein oder im Rahmen der Anlagensanierung mit errichtet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Nebenbestimmung:

4.1 Art der Förderung

Projektförderung gem. Nr. I, 3.2 der allgemeinen Bestimmungen (Zuschuss, Festbetragsfinanzierung).

4.2 Höhe der Zuwendung:

Die Mindestförderhöhe beträgt pauschal bis zu 4 Einwohnern:	3.000 DM/ 1.500 €
Jeder weitere angeschlossene Bewohner mit Erstwohnsitz:	750 DM/ 375 €.

4.3 Sonstige Nebenbestimmungen

4.3.1 Wartungsvertrag

Der ordnungsgemäße Betrieb und die Wartung der Kleinkläranlage ist entsprechend den Regelungen in DIN 4261 oder der jeweiligen Bauartzulassung durch den Abschluss eines Wartungsvertrages nachzuweisen.

4.3.2 Einwohnernachweis

Die Zahl der angeschlossenen Einwohner mit Erstwohnsitz ist durch die Gemeinde bei der Weiterleitung des Antrags gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen. Die von der Gemeinde bei der Weiterleitung des Antrags bestätigte Einwohnerzahl ist für die Ermittlung des Zuschusses grundsätzlich maßgebend. Sofern die Fördersumme die Mindestförderhöhe nicht übersteigt, kann auf einen Einwohnernachweis verzichtet werden.

5. Verfahren

5.1 Bewilligende Stelle

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

5.2 Antragsverfahren

In Ergänzung des Teils I, 5.1 ist wie folgt vorzugehen:

Der Nutzungsberechtigte leitet den Antrag der Gemeinde zu. Die Gemeinde sammelt die Anträge nach Vorgaben der Bezirksregierung und legt sie als Sammelantrag nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG über die Untere Wasserbehörde(UWB) der Bezirksregierung vor.

5.3 Bewilligungsverfahren

Für die Maßnahmen, die von den Gemeinden gesammelt beantragt wurden, werden diesen die Mittel zur Weitergabe an die Einzelantragsteller zugeleitet.

Diese Verfügung hat die Verpflichtung für die Gemeinde zu enthalten,

- die Einzelempfänger unverzüglich schriftlich von der Bewilligung zu unterrichten,
- vom Einzelempfänger einen Nachweis über die geleisteten Ausgaben und eine Erklärung über evtl. Leistungen Dritter innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu verlangen,
- die fertiggestellte Anlage vor Ort auf die ordnungsgemäße Herstellung durch die zuständige Behörde überprüfen zu lassen,
- der Bewilligungsbehörde einen einfachen Summenverwendungsnachweis i.S.v. Nr. 10.2 VVG mit kurzem Sachbericht vorzulegen.

5.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Bauabschluss der Maßnahme erfolgen.

5.5 Verwendungsnachweisverfahren

5.5.1 Im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens ist ein Abnahmeprotokoll der o.g. Anlagenüberprüfung durch die zuständige Behörde beizufügen.

5.5.2 Vom Zuwendungsempfänger ist mit dem Verwendungsnachweis gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass entsprechende Verträge für die Wartung und den Betrieb der Kleinkläranlage nach Teil II, Förderbereich 8, Nr. 4.3.1 spätestens mit der Inbetriebnahme des Fördergegenstandes abgeschlossen wurden. Ein Wechsel des Wartungsvertragsnehmers ist innerhalb der 10-jährigen Bindungsfrist vom Zuwendungsempfänger der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5.5.3 Sofern die Einwohnerzahl bei Antragstellung nur geschätzt werden kann, ist die Zahl der tatsächlich angeschlossenen Einwohner mit Erstwohnsitz durch die Gemeinde bei der Weiterleitung des Verwendungsnachweises gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen. Sofern die Fördersumme die Mindestförderhöhe nicht übersteigt, kann auf einen Einwohnernachweis verzichtet werden.

6. Bemessungsdaten

Art des angeschlossenen Hauses

- Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus
- Hofstelle mit Altenteiler Sonstiges

Anzahl der angeschlossenen

Bewohner (= mit Erstwohnsitz) _____ Personen

geschätzte Zahl ja nein

Größe der Mehrkammergrube _____ m³

Der Fäkalschlamm wird zweijährlich / jährlich entsorgt durch:

Name/Adresse _____

Eine biologische Stufe besteht bereits Nein Ja, und zwar: _____

Art der neuen, von diesem Antrag erfassten biologischen Stufe _____

7. Wartungsvertrag

- Ein Wartungsvertrag wurde abgeschlossen.
- Ein Wartungsvertrag wird nach Bauabschluss abgeschlossen und vor Auszahlung der Zuwendung der Gemeinde vorgelegt.

8. Kosten/ Bauzeit

Gesamtkosten _____ DM

Beantragte Zuwendung: _____ DM

Voraussichtliche Dauer der Bauzeit _____
(einschließl. Vergabe, Lieferung)

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht mit der Maßnahme begonnen wird (s Teil I, Pkt. 1.3 der Richtlinie). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich jeder der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

10. Wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis

Für die neue biologische Reinigungsstufe

- ist die wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis bereits erteilt worden,
- ist die wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis bereits von mir beantragt worden,
- ist die wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis diesem Förderantrag beigefügt.

11. Unterschrift

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

12. Nur durch die Gemeinde auszufüllen

- die Kleinkläranlage befindet sich im Außenbereich
- das Grundstück mit der Kleinkläranlage befindet sich in einem Gebiet, das in ABK nach dem RdErlass des MURL vom 06.12.1994, SMBL 770, von der Gemeinde als Gebiet für die dauerhafte Entsorgung über Kleinkläranlagen ausgewiesen ist, oder für dieses Grundstück ist eine Übertragung gem. § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz erfolgt und die Gemeinde verzichtet während der Zweckbindungsfrist der Fördermittel (10 Jahre) auf den Kanalanschluss
- das Grundstück wird nach dem ABK voraussichtlich im Jahre _____ an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen
- im o.g. Haus sind zum Zeitpunkt der Antragstellung _____ Personen mit Erstwohnsitz bei der Gemeinde gemeldet.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

13. Nur durch die Untere Wasserbehörde (UWB) auszufüllen

- Die o.a. Kleinkläranlage ist am durch die UWB _____ genehmigt worden.
- Die o.a. Kleinkläranlage ist bereits bauartrechtlich zugelassen.
- Im Erlaubnis- / Genehmigungsbescheid wird ein Wartungsvertrag gefordert.
- Die Erlaubnis zur Einleitung des geklärten Abwasser ins Grundwasser/Oberflächenwasser ist durch die UWB am _____ erteilt worden.
- Die Kleinkläranlage ist bereits errichtet und am _____ abgenommen worden.
- Es liegt ein vollständiger und genehmigungsfähiger Genehmigungs-/Erlaubnisantrag vor; die Genehmigung und Erlaubnis werden in Kürze ausgesprochen

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

14. Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde

- Bewilligungsvoraussetzung gem. Teil I, Punkt 1.3 Förderrichtlinie (kein vorzeitiger Baubeginn vor der Bewilligung) liegt vor.

Höhe der Bewilligung: _____ EW x 750 DM = _____ DM

Bewilligung durch Bescheid vom _____, Az.: _____

